

Minister

An den
Vorsitzenden des Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn
Wolfgang Baasch, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5732

30. April 2021

Nachfragen in der Sitzung des Europaausschusses am 10.03.2021 zu TOP 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Nachfragen in der Sitzung des Europaausschusses am 10.03.2021 zu TOP 1 beantworte ich nach Beteiligung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wie folgt:

Kontrollen der Bundespolizei auf der deutschen Seite der Grenze auf Vorliegen eines negativen Coronatests (Stand vor dem dänischen Wiedereröffnungsplan):

Die Bundespolizei kontrolliert in eigener Zuständigkeit nur anlässlich von Grenzübertritten, ob Tests ggf. vorliegen und weist auf die Rechtslage hin, eine Zurückschiebung von Personen alleine aufgrund von Verstößen gegen Corona-Einreiseregulungen wäre jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und hängt insbesondere von der Einstufung (durch das RKI) des jeweiligen Landes als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet ab. Die Anordnung bzw. Durchsetzung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen obliegt den örtlich zuständigen Behörden, die man im Einzelfall zu informieren versucht. Landes- und

kommunale Regelungen sind den Dienststellen vor Ort im Regelfall bekannt, bei festgestellten Verstößen wird im Regelfall den zuständigen Stellen berichtet oder man versucht diese zu erreichen.

Nach der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sowie § 35 Abs. 11 Infektionsschutzgesetz besitzt die Bundespolizei im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt die Möglichkeit zur Kontrolle bereits durchgeführter (und mitgeführter) Tests, die vorzulegen wären. Liegt ein erforderlicher Test noch nicht vor, wird bei Einreisen aus „normalen“ Risikogebieten auf die Rechtslage hingewiesen (innerhalb von 48h Vorlage eines Tests bei der zuständigen Gesundheitsbehörde). Es erfolgen in diesem Zusammenhang vermehrte Kontrollen und somit Hinweise auf die Rechtslage, eine Durchsuchung o.ä. nach einem mitgeführten Test wäre natürlich nicht möglich.

Nach der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) erfolgen intensivere Kontrollen, allerdings gilt die CoronaSchV nur bei Einreisen (auf dem Land, Luft und Seeweg) aus Virusvarianten-Gebieten.

In Erwartung einer möglichen Änderung der Einstufung Dänemarks geht man davon aus, dass ggf. eine analoge Anwendung für die Einreisen auf dem Landwege zu erwarten sein wird.

Hier gilt jedoch: Ein Zurückschieben an einer europäischen Binnengrenze (also das Beenden des Aufenthaltes) wäre nur möglich, wenn die betroffene Person keine Freizügigkeitsberechtigung besitzt (d. h. Drittstaatsangehöriger ist und somit kein EU-, EWR-Bürger) und ein ggf. durch die zuständige Gesundheitsbehörde anzuordnende (Zwangs-)Testung verweigert wird, da dann eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die Einreise begründet werden kann.

Ansonsten sind Maßnahmen durch die zuständigen Landesbehörden zu veranlassen, da es an dem grenzpolizeilichen Kontext fehlt.

Verordnungen- und Verfügungen auf Landesebene werden zumeist zumindest auf örtlicher Ebene übermittelt. Soweit Verstöße festgestellt werden, erhalten nach Möglichkeit die zuständigen Behörden Berichte zur eigenen Ahndung/Veranlassung, ist die Landespolizei „in Reichweite“, wird an diese übergeben. Insbesondere das Festhalten o. ä. der Person wäre der Bundespolizei aus eigener Zuständigkeit heraus nicht möglich, hierzu bedürfte es eines Amtshilfeersuchens der zuständigen Behörde.

Neben der Bundespolizei werden an den Grenzen durch den Bund auch verstärkt Kontrollen i. S. d. CoronaEinreiseV und CoronaSchV durch den Zoll durchgeführt. Dieser hat in

diesem Zusammenhang an der Grenze Kontrollbefugnisse analog der Bundespolizei, unterliegt aber auch mindestens den gleichen Restriktionen. Ggf. würde durch die Zollkräfte der Kontrolldruck an der Grenze mit erhöht.

Da es an der Grenze zu Dänemark derzeit nur drei große geöffnete Grenzübergänge gibt, die kleinen wurden durch Dänemark bis auf Weiteres geschlossen, Dänemark nur als „normales“ Risikogebiet durch das RKI eingestuft wurde und keine Binnengrenzkontrollen von Seiten der Bundesrepublik angeordnet worden sind (Art 25 ff. Schengener Grenzkodex, dies würde eine direkte Abweisung von Personen an der Grenze ermöglichen), bleibt es bei stichprobenartigen Kontrollen durch die Bundespolizei.

Die Landespolizei unterstützt im Rahmen der Amtshilfeersuchen durch die Kommunen, unternimmt jedoch keine gezielten „Test-Kontrollen“.

Zu den Möglichkeiten für Grenzpendlerinnen und -pendler, sich in den Kreisen und kreisfreien Städten auf Corona testen zu lassen:

- Aus dem Kreis Schleswig-Flensburg:

Der Kreis betreibt 3 Testzentren die im Wochenrhythmus den Standort wechseln, teils aber (je nach Bedarf, Auslastungszuwachs etc.) länger an einem Ort verweilen. Festinstallation ist geplant.

Darüber hinaus sind noch weitere (private, gemeindliche etc.) Anbieter aktiv, wie z. B. das Testzentrum Silberstedt als Ausgliederung/Instanz des vom Amt Arensharde betriebenen MVZ, gemeinsam mit der ansässigen Apotheke.

- Aus Flensburg:

Einen Überblick gibt die Pendlerinformation des Regionskontors Region Sønderjylland-Schleswig unter:

https://www.pendlerinfo.org/pendlerinfo/de/Aktuelles/Covid_Testzentren.php

- Weitere Möglichkeiten sind der veröffentlichten Karte der Staatskanzlei zu entnehmen:

[Corona-Teststationen in SH \(schleswig-holstein.de\)](https://www.schleswig-holstein.de)

Mit freundlichen Grüßen


Claus Christian Claussen